

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

Deutscher Industrie- und Handelskammertag DIHK

Das Wertschöpfungspotenzial innovativer Dienste und Infrastrukturen läßt sich nur in einem regulatorischen Umfeld voll ausschöpfen, das einerseits das Vertrauen der Nutzer in die neuen Technologien fördert und andererseits die Unternehmen nicht mit unangemessenen Kosten belastet. Es kommt darauf an, jetzt zügig akzeptable Rahmenbedingungen für die Unternehmen und die Verbraucher zu schaffen und nicht länger über Details bei den Verbraucherschutzregelungen zu diskutieren. Nur wenn sich die Wirtschaftsakteure wieder auf ihr eigentliches Geschäft konzentrieren, können innovative Geschäftsmodelle entwickelt werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Deutschland endlich wieder eine Vorreiterrolle bei der Breitbandentwicklung in Europa einnehmen kann.

Forderungen des DIHK zum TKG-Änderungsgesetz

Der DIHK fordert ein Gesetz, das effektiven Verbraucherschutz in erster Linie durch eine verbesserte Transparenz der Angebote sichert. Zufriedene Kunden sind auch ein Anliegen der Anbieter; verbraucherfreundliche Angebote müssen im ureigenen Interesse der Unternehmen liegen.

Die Umsetzung der Universaldienstrichtlinie ist notwendig – dabei darf aber nicht über das Ziel hinaus geschossen werden. Ein differenzierter Einsatz der Regulierungsinstrumente ist Voraussetzung für den weiteren Erfolg bestehender und die Einführung neuer, innovativer Geschäftsmodelle. Nach Auffassung des DIHK besteht aus folgenden Gründen kein Anlass, zusätzliche Regelungen zum Schutz der Verbraucher zu schaffen:

- §§ 3, 5 UWG verbieten bereits jetzt irreführende Werbung, d. h., die Täuschung der Verbraucher über den tatsächlichen Vertragsinhalt ist auch bisher ausreichend sanktioniert.
- Einige der vorgesehenen Regelungen behindern einen Qualitätswettbewerb der Anbieter untereinander und betonen Verbraucherinteressen einseitig.
- Die Preisgestaltung bestimmter, vom Gesetzentwurf betroffener Mehrwertdienste muss ausreichende Gewinnspannen erlauben. Die vorgesehenen Schutz-

maßnahmen – Preisangabe, Preisansage und Preishöhenvorgaben – müssen in jeweils angemessenem Verhältnis zu den Kosten des angebotenen Dienstes stehen.

Handlungsbedarf scheint jedoch – worauf bei der Regulierungsbehörde eingegangene Entgeltbeschwerden hinweisen – in Bezug auf die Qualität der Einzelbindungsnachweise und einer größeren technischen Genauigkeit der Abrechnungssysteme zu bestehen:

Bei der Abrechnung und dem Rechnungseinzug muss größtmögliche Transparenz hergestellt werden. Für die Rechnungsempfänger muss eindeutig nachvollziehbar sein, welche Leistung von welchem Anbieter bezogen wurde. Die Regulierungsbehörde soll in § 45 e verpflichtet werden, entsprechende Mindestangaben für einen Standard-Einzelbindungsnachweis festzulegen. Zu weit geht allerdings die Verpflichtung, Einzelbindungsnachweise zwingend auch für Internetverbindungen und Prepaid-Produkte vorzusehen (§ 45 e). Damit sind unverhältnismäßige Kosten verbunden, und für die Anbieter ginge ein zusätzlicher Wettbewerbsparameter verloren. Gleiches gilt für die vorgesehene unbeschränkte unentgeltliche Sperrmöglichkeit für Kunden (§ 45 d): Der Anwendungsbereich sollte auf eine einmalige unentgeltliche Sperrmöglichkeit beschränkt werden.

Mit innovativen Mehrwertdiensten gehen häufig neue Abrechnungsmechanismen einher. Diese sollen den gleichen Bedingungen unterliegen wie etablierte Abrechnungssysteme. Die Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Entgeltrichtigkeit und -genauigkeit müssen sich deshalb auch auf nicht zeit- und/oder entfernungsabhängige Tarifierungsmerkmale erstrecken (bspw. Blocktarife, Datenvolumen). Die Regulierungsbehörde muss technische Mindestanforderungen an Entgeltermittlungssysteme festlegen. In § 45 g Abs. 2 Satz 1 sollte entsprechend der Formulierung in § 36 GewO die Bezeichnung "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger" gewählt werden. Des weiteren sollte die genannte Alternative "oder vergleichbare Stellen" gestrichen werden, da es "Vergleichbares" nicht gibt und durch die Worte "oder durch von einer akkreditierten Stelle zertifizierte Sachverständige" ersetzt werden.

Für die Umsetzung der geplanten Regelungen müssen angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden.

Forderungen des DIHK zu den Entschädigungsregelungen

Die Auskunfts- und Überwachungsverpflichtungen der TK-Unternehmen müssen zusammen mit ihren Rahmenbedingungen – hierzu zählen insbesondere die Entschädigungsregelungen – diskutiert werden. Ohne ausreichende, zeitnah verabschiedete Entschädigungsregelungen dürfen keine Verordnungen erlassen werden, durch die den Unternehmen weitere Verpflichtungen entstehen. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich das Vorhaben der Regierungsfractionen, für Unternehmen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Entschädigungsregelungen vorzusehen.

Momentan ist für uns nicht abschätzbar, inwieweit die vorgesehenen pauschalen Entschädigungen dem tatsächlichen Aufwand entsprechen. Die Unternehmen müssen

vorab Investitionen tätigen, um die eventuell anfallenden Leistungen für die Strafverfolgungsbehörden erbringen zu können. Auch diese Kosten müssen amortisiert werden. Das vorgesehene System pauschaler Entschädigungen minimiert zwar den Verwaltungsaufwand; es belastet wegen der hohen Fixkosten für die Vorhaltung der entsprechenden Technik jedoch überproportional kleinere Unternehmen.

Es ist zudem dafür Sorge zu treffen, dass Anpassungen vorgenommen werden, wenn neue Verpflichtungen auf die TK-Anbieter zukommen (etwa im Zusammenhang mit einer Ausdehnung der Datenspeicherungspflichten).